

TOP 8**Beschlussfassung über die Anpassung der Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats und die entsprechende Änderung des § 14 Absatz (1) der Satzung**

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung festgelegt. Die Höhe und die Struktur der Vergütung ist seit dem Börsengang im Jahre 2016 unverändert. Durch eine Satzungsänderung gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung am 10. März 2021 zu Tagesordnungspunkt 9 wurde in § 14 der Satzung lediglich eine klarstellende Regelung bezüglich der Sitzungsgelder für die Teilnahme an Video- bzw. Telefonkonferenzen des Aufsichtsrats eingefügt.

Die in § 14 der Satzung festgelegte Höhe der Vergütung liegt weit unterhalb der Vergütung, die Aufsichtsratsmitglieder in vergleichbaren Aktiengesellschaften im Marktumfeld erhalten. Es liegt im wohlverstandenen Interesse sowohl der Gesellschaft als auch der Aktionärinnen und Aktionäre, dass die Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung erhalten, die den stetig wachsenden Pflichten und Aufgaben des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft angemessen ist. Zugleich ist die Gesellschaft darauf angewiesen, ihren Aufsichtsrat mit hervorragend qualifizierten, fachlich versierten und im Kapitalmarktumfeld erfahrenen Mitgliedern zu besetzen. Dies gilt sowohl für die komplexen Bereiche der Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung als auch für die Expertise in einem innovativen Forschungsumfeld und in anspruchsvollen Märkten.

Eine Anpassung der Vergütung an ein marktübliches Niveau ermöglicht es der Hauptversammlung und damit den Aktionärinnen und Aktionären, den Aufsichtsrat auch zukünftig mit qualifizierten Mitgliedern zu besetzen und die bereits gewählten Mitglieder für ihren Einsatz angemessen zu vergüten. Sonach soll die Fixvergütung der Aufsichtsratsmitglieder auf 30.000,00 Euro erhöht werden, eine Vergütung für die Mitarbeit in einem Ausschuss in Höhe von 5.000,00 Euro eingeführt und die Vergütung von Präsenzsitzungen auf 2.000,00 Euro angehoben werden.

Andere Vergütungsbestandteile und die Struktur der Vergütung sollen im Übrigen unverändert bleiben.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen demnach vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 Absatz (1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von 30.000,00 Euro, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrates das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates das Eineinhalbfache dieses Betrages erhalten. Zusätzlich erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse des Aufsichtsrates eine jährliche Vergütung in Höhe von 15.000,00 Euro und alle Mitglieder eines Ausschusses 5.000,00 Euro. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jede Präsenzsitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 2.000,00 Euro. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse, die als Videokonferenz durchgeführt wird, ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro, und für die Teilnahme an einer Telefonkonferenz des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 500,00 Euro. Die Vergütung ist zahlbar nach dem Ende der Hauptversammlung der Gesellschaft, die den Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über dessen Feststellung beschließt.“